

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. October 1866.

1. Wahl zum deutschen Parlamente.

Der Senat ist auch seinerseits mit den Vorschlägen der berichtenden Deputation, unter der von der Bürgerschaft beantragten Modification, daß die active und passive Wahlfähigkeit auf die Angehörigen der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten beschränkt werde, sowie auch damit einverstanden, daß der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen, deren Personalbestand er seinerseits für diesen Zweck um ein Mitglied in der Person des Herrn Senator Weinhagen verstärkt hat, die Leitung der Wahlen zum deutschen Parlamente in der Stadt Bremen zugewiesen werde.

2. Pensionsgesuch eines ehemaligen Sperrerhebers.

Der nach Aufhebung der Thorisperre am 1. Januar 1849 als Wachtmann bei der Nachtcontrolle der Consumtionskammer angestellte ehemalige Sperreinnehmer Johann Gerhard Meyer rief's mußte wegen vorgeschrittenen Alters und körperlicher Schwäche Anfangs April d. J. seine Functionen bei der Nachtcontrolle aufgeben, denen er, so lange es seine Kräfte erlaubten, mit Treue obgelegen hat. Derselbe hat sich jetzt mit der Bitte an den Senat gewandt, ihm gleich den übrigen bei Aufhebung der Sperre entlassenen Beamten, und namentlich noch zuletzt im Jahre 1864 dem ebenfalls interimistisch bei der Nachtcontrolle angestellt gewesenen Joh. Heinr. Wehe, zwei Drittheile des 55 Thaler betragenden Sperreinnehmer-Gehaltes mit 36 Thalern 48 Groschen als jährliches Wartegeld vom 1. April d. J. an bewilligen zu wollen. Da der Senat dies Gesuch nur als in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen stehend bezeichnen kann, so findet er seinerseits kein Bedenken bei der beantragten Bewilligung und sieht der ebenfalls zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

3. Rückständige Deputationsberichte.

Der Senat hat die betreffenden Deputationen an die rückständigen Berichte erinnert und darauf von mehreren derselben bereits die Auskunft erhalten, daß die Arbeiten zur Erledigung der ihnen ertheilten Commissoria in ununterbrochenem Fortgange sich befinden. Die Gewerbebekammer ist aufgefordert worden, das von ihr zu erstattende Gutachten ungesäumt einzureichen.

Verordnung des Senats in der Hauptstadt

vom 28. April 1848

1. Uebereinkunft zu

Der Senat ist im Namen der Stadt Hamburg dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, die Uebereinkunft zu übermitteln, welche zwischen dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, und dem Senat der Stadt Hamburg am 28. April 1848 geschlossen worden ist.

2. Uebereinkunft zu

Der Senat ist im Namen der Stadt Hamburg dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, die Uebereinkunft zu übermitteln, welche zwischen dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, und dem Senat der Stadt Hamburg am 28. April 1848 geschlossen worden ist.

3. Uebereinkunft zu

Der Senat ist im Namen der Stadt Hamburg dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, die Uebereinkunft zu übermitteln, welche zwischen dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, und dem Senat der Stadt Hamburg am 28. April 1848 geschlossen worden ist.

Der Senat ist im Namen der Stadt Hamburg dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, die Uebereinkunft zu übermitteln, welche zwischen dem Kaiserlichen Kommissar in Hamburg, dem General-Lieutenant von Bismarck, und dem Senat der Stadt Hamburg am 28. April 1848 geschlossen worden ist.

Mittheilung des

1. Uebereinkunft zu
betreffend die Errichtung

Bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Antrogs Bremen's, für die verbleibenden Güter in Bremen nicht zu beistehenden. Die diesbezüglich jetzt wieder und einem königlich preussischen der beilegenden Uebereinkunft der Bürgerstadt zu ihrer in allen wesentlichen Punkten trägt ansehnlich, so kaum bedürfen.

In den am 29. sofort stattgehabten Aus die erforderlichen Abfertigung nicht benutzte Zimmer in Größe in dem massigen sollen, daß bei dem an angebrachten sei, und der Herstellung von Be sind bei diesen Ausfüh-

1) Neben den erwähnten seewärts an Eisenbahn die dort be Umständen in gleicher in Privaträumen zu B

2) Die Revision Amtlocale statt und m

3) Das Abfertigung nach denselben G Schulschmidt und Burg Baaren Collo- oder B

4) Die mit sech dringenden Extrazug nach Umständen bis G

5) Eine Zollentz polizei, jedoch darf die

Da diese, weite polizeiliche hergestellt in die Verhandlungen

Empfehlung ist auch hier Es wurde hierbei al 1. Daß die u

Zahlung von Gütern u genügt worden ist, hat